

den Niederlanden, in der *flandre soubs Empire* und *flandre soubs la couronne*, in der *flandre galli-cante* und *flammingante*, die uns neuerlich *Warr-könig's Staats- und Rechts-Geschichte Flanderns* vor Augen stellt.

Es sind hierüber bereits mehre Arbeiten zu unsern Acten gekommen, deren Mittheilung vorbehalten bleiben muß.

2) Von dem Herrn Amtsassessor von Wangenheim ist darauf aufmerksam gemacht, daß, um die Theilnahme der Geschichtsfreunde an den Bestrebungen des Vereins zu beleben, es zweckmäßig sein dürfte, Gegenstände von einem bestimmten historischen Interesse herauszuheben, und durch öffentliche Aufforderung die Thätigkeit der Mitglieder des Vereins oder der Freunde der vaterländischen Geschichte im Allgemeinen dafür in Anspruch zu nehmen; während der Verein es übernimmt, sowohl die eingehenden Notizen zu sammeln, als dieselben demjenigen, der sich mit einer ausführlicheren Bearbeitung eines solchen Gegenstandes beschäftigen kann und will, mitzutheilen und zu verschaffen. Zu diesem Zwecke müßte alsdann für jeden solchen Gegenstand eine Commission von Ausschußmitgliedern ernannt werden, und diese die nöthige Vermittelung selbst oder durch andere Mitglieder übernehmen.

Ob zur Erreichung des Zwecks vielleicht selbst eine Preisaufgabe angemessen erscheint, muß von den finanziellen Mitteln des Vereins abhängen.